



Amtsblatt für die Stadt Vreden



9. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 26. April 2019	Nummer 03/2019
-------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.04.2019	Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Vreden vom 07. Juni 2005 (3. Änderungssatzung)	S. 2
23.04.2019	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	S. 5
23.04.2019	Bekanntmachung zum Bürgerentscheid und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 26. Mai 2019	S. 7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Vreden vom 07. Juni 2005

3. Änderungssatzung vom 08. April 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), in Kraft getreten am 7. Juni 2014 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 27. März 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Vreden beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 8 Abs. 1, nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

§ 8 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,

§ 9 Abs. 1, nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

§ 13, nach Ziffer 4 wird angefügt:

oder der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest.

§ 14 Abs. 2, nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV, NRW, S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV, NRW, S. 861) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 – 18, 32 Abs.6, 56 - 60, 81 – 83.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV, NRW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV, NRW, S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. April 2019

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Vreden wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro (barrierefrei) (Mo/Di/Do: 8-18 Uhr, Mi: 8-13 Uhr, Fr: 8-16 Uhr), im Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 16:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Fachabteilung Verwaltungsorganisation, Zi. 13, Burgstraße 14, 48691 Vreden, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Borken
 - a.) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - b.) durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern und Bürgerinnen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, am 26. Mai 2019 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vreden, den 23. April 2019
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 26. Mai 2019

1. Beim Bürgerentscheid am 26. Mai 2019 wird folgende Frage zur Entscheidung gestellt:

Soll der Ratsbeschluss „Schulcampus – Mögliche Neuausrichtung des Sportzentrums“ vom 21.11.2018 aufgehoben werden und stattdessen

- die Schulstraße – verkehrstechnisch optimiert – erhalten bleiben,
- im Schulzentrum eine zentrale Leichtathletikanlage mit Kreisbogenbahn bestehen bleiben, ohne teure Erweiterung des Sportzentrums in der Nähe des Freibades und
- auf den Bau einer großen 3- bzw. 4-fach-Halle zwischen den Schulen verzichtet werden?

2. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid in der Stadt Vreden wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro (barrierefrei) (Mo/Di/Do: 8-18 Uhr, Mi:8-13 Uhr, Fr:8-16 Uhr) bei der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 16:00 Uhr**, bei der Stadt Vreden, FA. Verwaltungsorganisation, Zi. 13, Burgstraße 14, 48691 Vreden Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Abstimmungsheft**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Abstimmungsraum der Stadt Vreden oder

durch Briefabstimmung teilnehmen.

6. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 6.1 ein/e in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigte/r
- 6.2 ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigte/r wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis versäumt hat,
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Stadt Vreden mündlich, schriftlich oder elektronisch, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahl-/Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag des Bürgerentscheids, am 26. Mai 2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimm-berechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimm-schein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor dem Bürgerentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimm-schein erteilt werden.

Nicht in das Abstimm-verzeichnis eingetragene Abstimm-berechtigte können aus den unter 6 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimm-scheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Abstimmungs-berechtigte/r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Abstimmungsschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte
 - einen amtlichen Stimmschein/Stimmzettel
 - einen amtlichen grünen Stimmumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Stimmbriefumschlag und
 - einen Wegweiser für die Stimmabgabe per Brief.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimm-berechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel im Stimmumschlag und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Stadt Vreden absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht.

8. Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der Stadtverwaltung Vreden abgegeben werden.

Vreden, den 23. April 2019
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch